

FRIEDHOFSORDNUNG DER GEMEINDE FLIRSCH

Aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 83/2003 sowie der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch die Verordnung 108/2003 und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2005, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19. September 2007 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof auf Gst. 779/8 ist Eigentum der Gemeinde Flirsch.

§ 2

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
2. Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 3

1. Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) sowie Aschenurnen von Personen, die
 - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde Flirsch ihren Hauptwohnsitz hatten oder
 - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 10 in einer Grabstätte des Friedhofes hatten.
2. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Bürgermeisters.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Der Friedhof ist täglich geöffnet.

§ 5

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 6

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen,
- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen mit Ausnahme von Kinderwägen,
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art, ausgenommen das Verteilen von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- e) das Sammeln von Spenden,
- f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.

§ 7

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 8

1. Die Grabstätten werden eingeteilt in Einzelgräber und Urnennischen.
2. Einzelgräber sind Grabstätten, die zwei Grabplätze (Särge) übereinander und ein oder mehrere Urnen vorsehen. Wobei in Ausnahmefällen (gleichzeitiger Tod einer Familie) bis zu 4 Särge bei einer Graböffnung in einem Einzelgrab untergebracht werden können.
3. Urnennischen sind in Wände eingelassene Anlagen, die zur Beisetzung von 4 Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehen sind.

§ 9

1. Die Gräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle. Vorreservierungen von Grabstellen sind nicht zulässig. Es darf aber bei Bedarf eines Grabes, das Benützungsrecht für ein 2. Einzelgrab (nebeneinander) erworben werden.
2. Urnen können in Einzelgräbern und Urnennischen beigesetzt werden.
3. Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:
Einzelgräber Länge 1,00 m, Breite 1,10 m

VI. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 10

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten kann nach Zuweisung durch die Friedhofsverwaltung und Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken,
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.

3. Die Zuweisung bzw. Abweisung einer Grabstätte erfolgt durch Bescheid.
4. In einer Grabstätte können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden.
5. Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen.

§ 11

Die Benützungsfrist für Einzelgräber beträgt 30 Jahre und für Urnennischen 10 Jahre.

§ 12

1. Die in § 11 festgelegten Benützungsfristen an den Grabstätten können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von jeweils einem Jahr verlängert werden.
2. Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten bzw. es genügt wenn die vorgeschriebene Verlängerungsgebühr bezahlt wird.
3. Der Ablauf des Benützungsrechtes wird von der Friedhofsverwaltung 1 Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten bekannt gegeben.

§ 13

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
3. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem Älteren.

§ 14

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist, mit Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde, bzw. mit Verzicht, soweit kein nach § 15 Eintrittsberechtigter innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend gemacht hat,
 - b) bei Auflassung des Friedhofes.
2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung – unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen – über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 15

1. Die Grabstätten sind von den Nutzungsberechtigten binnen einem Jahr mit einem Grabmal zu versehen und in ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Insbesondere muss die Standfestigkeit des Grabmales immer gewährleistet sein. Die Instandsetzung der Einfassung, das Ausebnen des Gehweges und das Aufrichten des Grabsteines verursacht durch das Einsinken des Erdreiches – auch an betroffenen Nachbargräbern - ist Aufgabe des jeweiligen Nutzungsberechtigten bzw. des Verursachers, wenn dessen Verschulden nachgewiesen ist.

2. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegen der Friedhofsverwaltung.
3. Grabsteine dürfen eine Höhe von 1,80 m, Grabkreuze eine Höhe von 2,00 m, jeweils inklusive Sockel nicht übersteigen. Es darf keine Grabeinfriedung bzw. –umrandung jeglicher Art errichtet werden. Gegen den mit Gras bewachsenen Gehweg hin, müssen die von der Gemeinde zum Selbstkostenpreis überlassenen Granitsteine als Abgrenzung eingesetzt werden. Die Trennung zwischen Grabsteinen und Grabkreuzen wird wie bisher beibehalten.
4. Anlässlich von Graböffnungen sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur zeitweiligen Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden und das Benützungsrecht vorübergehend eingeschränkt wird. Dadurch entstehende nachweisliche Schäden am Grab und Grabschmuck sind von der Friedhofsverwaltung wieder gutzumachen.
5. Die zur Öffnung des Grabes notwendige Demontage des Grabsteines bzw. Grabkreuzes muss vom jeweiligen Nutzungsberechtigten geduldet werden.

§ 16

1. Im Sinne des § 16 Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung:
 - a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
 - b) die Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen.
2. Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

§ 17

1. Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein. Für die Bepflanzung gelten folgende Außenmaße:
 - a) Reihenerdgrab: Länge 1,00 m, Breite 1,10 m
 - b) Der Mindestabstand zwischen zwei Gräbern hat 0,30 m zu betragen.
2. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
3. Nach einer Beerdigung sind innerhalb von 2 Monaten der Grabschmuck und das übrige Erdmaterial zu entfernen. Später auftretende Setzungen des Erdreiches sind immer wieder auszugleichen bzw. ordentlich herzurichten.
4. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen 2 Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 18

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau stattfinden und hat in der Regel 48 Stunden nach dem Tod zu geschehen, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 19

1. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Einzelgrabes beträgt mindestens 30 Jahre. Für die Asche Verstorbener in Urnen beträgt die Ruhefrist 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2.20 Meter eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.
2. Nach Ablauf der Ruhefrist sind im Anlassfall freigelegte Knochenreste bzw. Aschenreste unter Wahrung der Würde des Verstorbenen in geeigneter Form beizusetzen.

§ 20

1. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1.80 Meter, bei Tieferlegungen 2.20 Meter zu betragen.
2. Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 Zentimeter zu betragen.
3. Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Erdgräbern (Urnengräber) in einer Tiefe von mindestens 0.50 Meter oder in Urnennischen (Wandanlagen) erfolgen.

§ 21

Exhumierungen und Tieferlegungen bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

VII. Leichenkapelle

§ 22

Die Leichenkapelle dient der Aufbahrung Verstorbener sowie zur kirchlichen Einsegnung.

1. Die Aufbahrung erfolgt grundsätzlich im verschlossenen Sarg. Die Zulässigkeit einer offenen Aufbahrung, mit genauer zeitlicher Vorgabe, kann in Ausnahmefällen durch den Totenbeschauer festgestellt werden.
2. Den sonstigen Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung ist Folge zu leisten.

VIII. Strafbestimmungen

§ 23

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach §18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung mit Geldstrafen bis zu € 1.820,- geahndet. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.
2. Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens, mit Geldstrafe bis zu € 218,-- geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 24

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 25

Diese Friedhofsordnung tritt 1. Jänner 2008 in Kraft.